



**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

## **Amtsblatt der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 23**

**12. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 18.07.2012**

**Inhalt: Deutschlandstipendium – Richtlinie zur Vergabe von Stipendien nach dem  
Stipendienprogramm des Bundes  
Vergaberunde WS 2012/13**

**165**

---

# Deutschlandstipendium

---

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien nach  
dem Stipendienprogramm des Bundes

---

Vergaberunde WS 2012/13

---

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm  
des Bundes – Deutschlandstipendium – **Vergaberunde WS 2012/13**

---

§ 1	Geltungsbereich	167
§ 2	Förderungsvoraussetzungen und Ausschluss der Doppelförderung	167
§ 3	Antragstellung und Bewerbungskriterien	167
§ 4	Art und Höhe der Förderung	168
§ 5	Dauer der Förderung	169
§ 6	Stipendienarten	170
§ 7	Auswahl der Stipendiaten und Verteilung auf die Fachbereiche	170
§ 8	Jury	172
§ 9	Mitteilung über die Vergabe	172
§ 10	Mitwirkungspflicht der Stipendiaten, Eignungs- und Leistungsüberprüfung	172
§ 11	Widerrufs- oder Rücknahmegründe	173
§ 12	Vertrauensdozentin oder Vertrauensdozent	173
§ 13	Evaluation	174

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Grundlage für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Westfälische Hochschule ist das Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) des Bundestages vom 21. Juli 2010, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogrammgesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010. Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden der Westfälischen Hochschule, die hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

## **§ 2 Förderungsvoraussetzungen und Ausschluss der Doppelförderung**

- (1) Förderungsfähig ist ein Erststudium bis zum ersten konsekutiven Masterabschluss.
- (2) Es können Studierende ab dem 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen und Studierende ab dem 1. Fachsemester in konsekutiven Masterstudiengängen gefördert werden, deren bisheriger Werdegang besonders gute Leistungen im Studium erwarten lässt. Es werden insbesondere die bisherigen Studienleistungen berücksichtigt.
- (3) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die bzw. der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige, materielle Förderung der von der Bundesregierung geförderten Förderwerke (über 30 Euro/Monat) erhält.
- (4) Die Zahl der Stipendien richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

## **§ 3 Antragstellung und Bewerbungskriterien**

- (1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Westfälischen Hochschule unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist. Die Westfälische Hochschule ist berechtigt, für die bei der Bewerbung gemachten Angaben – insbesondere der Leistungskriterien – Nachweise zu fordern.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber geben bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium an, ob und in welcher Höhe sie ein anderes Stipendium erhalten. Diese Unterrichtungspflicht besteht während des Empfangs des Stipendiums fort.

## Richtlinie zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm des Bundes – Deutschlandstipendium – **Vergaberunde WS 2012/13**

---

- (3) Die Bewerbungskriterien für die Antragstellung werden für jede Vergaberunde festgelegt und von einer Jury (vgl. § 8) in den jeweiligen „Bewerbungskriterien für die Vergaberunde WS xy“ definiert. Hier werden jährlich Anpassungen gemäß der Neuerungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Bundes bzw. gemäß der bisherigen Erfahrungswerte vorgenommen. Die Richtlinie zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm des Bundes – Deutschlandstipendium - ist gemeinsam mit den Bewerbungskriterien Grundlage des Verfahrens für die jeweilige Vergaberunde und wird dem Präsidium jährlich zum Beschluss vorgelegt.
- (4) Voraussetzung zur Bewerbung um ein Deutschlandstipendium ist für Studienanfängerinnen und –anfänger der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung. Die Durchschnittsnote ist in den Bewerbungskriterien für die jeweilige Vergaberunde festgelegt. Studierende müssen einen über die Prüfungsämter zu beziehenden creditgewichteten „Notenspiegel Deutschlandstipendium“ einreichen, der für jeden Studiengang der Westfälischen Hochschule gemäß der Angaben der Fachbereiche erstellt wird.
- (5) Der Bewerbungszeitraum für die jeweilige Vergaberunde wird in den „Bewerbungskriterien“ festgelegt.

### **§ 4 Art und Höhe der Förderung**

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 300,00 Euro pro Monat und wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. Es wird auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt. Davon trägt der Bund 150,00 Euro pro Monat. Den Restbetrag übernehmen private Stipendiengeber.
- (2) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
- (3) Die steuerrechtliche Behandlung der Stipendien richtet sich nach § 3 Nr. 44 Einkommens-steuergesetz. Das Stipendium ist unter den dort genannten Voraussetzungen steuerfrei.
- (4) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt.

## **§ 5 Dauer der Förderung**

- (1) Das Stipendium soll für einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern gewährt werden. Es kann bis zum letzten Semester der Regelstudienzeit eines Studiums gewährt werden, im Rahmen konsekutiver Studiengänge im Sinne des § 61 Abs. 2 HG bis zum Abschluss des Masterstudienganges in der Regelstudienzeit. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt grundsätzlich letztmalig im letzten Monat desjenigen Semesters, bis zu dessen Ablauf es bewilligt wurde.
- (2) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat
  - a. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
  - b. das Studium abgebrochen hat,
  - c. die Fachrichtung gewechselt hat oder
  - d. exmatrikuliert wird.
- (3) Während der Zeit der Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht bezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. Erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, gilt Abs. 4.
- (4) Bei fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums und bei Durchführung eines Praktikums im Rahmen der Prüfungs- oder Studienordnung wird das Stipendium für den bewilligten Zeitraum in unveränderter Höhe fortgezahlt.
- (5) Während vom Mutterschutzgesetz vorgegebener Schutzfristen wird das Stipendium in unveränderter Höhe fortgezahlt. Die Förderungsdauer verlängert sich um die Zeit der Schutzfristen.
- (6) Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule, die das Stipendium vergeben hat.
- (7) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege oder Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderhöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

## **§ 6 Stipendienarten**

### (1) Nicht gerichtete Stipendien

Nicht gerichtete Stipendien sind Mittel, die private Förderer der Westfälischen Hochschule zur Verfügung stellen, ohne diese Mittel mit einer weiteren Bestimmung zu versehen.

### (2) Gerichtete Stipendien

Ein Stipendium kann vom Stipendiengeber gerichtet werden. Möglich ist die Richtung auf einen Fachbereich oder einen Studiengang. Der Studiengang ist die kleinstmögliche Einheit, auf die gerichtet werden kann. Es dürfen nicht mehr als 2/3 der bewilligten Stipendien mit einer Zweckbindung versehen werden, § 11 Abs. 3 Satz 3 StipG.

### (3) Personalisierte Stipendien

Eine namentliche Zuordnung von Stipendiaten auf Förderer ist zulässig, wenn die Förderung seitens eines Förderers an diese Bedingung gebunden ist. Die Zuordnung erfolgt nach der Festlegung der Berücksichtigung der Bewerberinnen und Bewerber durch die Fachbereiche (vgl. § 7 (2)) durch Präsident und Vizepräsident für Lehre, Studium und Weiterbildung. Es ist sicherzustellen, dass die Stipendiaten vorher ihr Einverständnis zur Zuordnung und zur Weitergabe ihrer Kontaktdaten gegeben haben.

## **§ 7 Auswahl der Stipendiaten und Verteilung auf die Fachbereiche**

(1) Alle eingehenden Bewerbungen werden an die jeweiligen Fachbereiche weitergeleitet.

(2) Die Fachbereiche überprüfen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die in dieser Richtlinie sowie in den Bewerbungskriterien (vgl. § 3 (3)). festgelegten Voraussetzungen erfüllen und das für die jeweilige Vergaberunde festgelegte Verfahren sowie die beschlossenen Kriterien beachtet wurden. Vom Fachbereich ist eine Reihenfolge der zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber zu erstellen. Hauptkriterium für die Beurteilung von bereits studierenden Bewerberinnen und Bewerbern ist die Leistung, wie sie sich aus dem creditgewichteten Bewerbungsnotenspiegel (vgl. § 3 (4)) ergibt. Weitere Kriterien im Sinne Abs. 3 ( § 2 (2) 2 StipV) dürfen nur berücksichtigt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner Leistungen zu den herausragenden Studierenden zählt. Durch das Vorliegen weiterer Kriterien können Notendifferenzen von bis zu 0,5 ausgeglichen werden. Hauptkriterium für die Beurteilung von Studienanfängerinnen und –anfängern ist die Leistung, wie sie sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergibt. Zur Bewertung hinzugezogen werden können die für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten (§ 2 (1) 1.a) StipV)).

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm  
des Bundes – Deutschlandstipendium – **Vergaberunde WS 2012/13**

---

- (3) Diese weiteren Kriterien entsprechend § 2 der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes, die bei der Auswahl Berücksichtigung finden können, sind insbesondere
- a. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
  - b. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen,
  - c. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
- (4) Die Entscheidungsgrundlagen/ Auswahlkriterien müssen im Sinne der Transparenz des Verfahrens dokumentiert und einer Jury (vgl. § 8) zur Verfügung gestellt werden. Ein Fachbereichsratsbeschluss über die Auswahl der zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber ist erforderlich. Die Jury (vgl. § 8) erarbeitet auf Grundlage der Vorschläge der Fachbereiche einen Vorschlag für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten.

Dabei werden die Stipendienarten wie folgt behandelt:

- a. Nicht gerichtete Stipendien (vgl. § 6 (1))  
Die Verteilung nicht gerichteter Stipendien erfolgt durch die Jury (vgl. § 8) auf Grundlage der von den Fachbereichen definierten Reihenfolge (vgl. § 7 (2)). Die Verteilung der nicht gerichteten Stipendien auf Fachbereiche und Studiengänge sollte sich langfristig an der Relation der Anzahl der Studierenden orientieren. Es ist sicherzustellen, dass aus jedem Fachbereich mindestens eine Studierende oder ein Studierender gefördert wird, sofern eine qualifizierte Bewerbung vorliegt. Sollten mehr Fördermittel eingeworben und somit mehr Stipendien vergeben werden können, entscheidet die Jury, ob diese in numerischer Reihenfolge (1-8) auf die Fachbereiche verteilt oder an herausragende Bewerberinnen und Bewerber, die zusätzliche Kriterien im Sinne Abs. 3 erfüllen und bei dem bisherigen Vergabeverfahren noch nicht berücksichtigt wurden, vergeben werden. Bei der Verteilung der weiteren Stipendien auf die Fachbereiche wird die Reihenfolge von Jahr zu Jahr fortgesetzt.
- b. Gerichtete Stipendien (vgl. § 6 (2))  
Die Fachbereiche können die Anzahl der Stipendien für ihren Fachbereich erhöhen, wenn sie eigene gerichtete Stipendien einwerben. Die Verteilung der zur Verfügung stehenden gerichteten Stipendien innerhalb der Fachbereiche erfolgt durch die Jury (vgl. § 8) in der von den Fachbereichen definierten Reihenfolge (vgl. § 7 (2)).



## Richtlinie zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm des Bundes – Deutschlandstipendium – **Vergaberunde WS 2012/13**

---

- c. Stipendien für Studierende aus Lizenzstudiengängen  
Es ist sicherzustellen, dass keine Beziehung zwischen Stipendienggeber und Stipendiaten besteht. Daher können Unternehmen, die Studierende in einem Lizenzstudiengang beschäftigen, nur ein Stipendium finanzieren, wenn die Beschäftigten im Unternehmen nicht auch Stipendiaten im Rahmen des Deutschlandsstipendiums sind.

- (5) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten wird vom Präsidium bestätigt.
- (6) Wünscht das Präsidium von einem Vorschlag eines Fachbereiches oder der Jury (vgl. § 8) ganz oder teilweise abzuweichen, ersucht es unter Fristsetzung und unter schriftlicher Darlegung der Gründe die Jury zu Händen des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin für Lehre, Studium und Weiterbildung um einen neuen Vorschlag. Die Entscheidung trifft das Präsidium.

### **§ 8 Jury**

- (1) Der Jury gehören nachfolgend genannte Mitglieder der Westfälische Hochschule an: Der jeweilige Vizepräsident/die jeweilige Vizepräsidentin für Lehre, Studium und Weiterbildung, der/die jeweilige Justitiar/-in, der/die jeweilige vom Präsidium beauftragte zentrale Koordinator/-in sowie vier Professorinnen bzw. Professoren aus unterschiedlichen Fachbereichen. Auf Vorschlag des/der jeweiligen Vizepräsidenten/Vizepräsidentin werden diese vom Präsidium ernannt. Die Amtszeit der Mitglieder der Jury beträgt zwei Jahre. Wiederernennung ist möglich.
- (2) Die Jury legt fachbereichsübergreifende Bewerbungskriterien sowie das Bewerbungsverfahren fest. Sie erarbeitet auf Basis der Vorschläge der Fachbereiche einen Vorschlag für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten. Sie erarbeitet ein Verfahren zur Evaluation (vgl. § 13).

### **§ 9 Mitteilung über die Vergabe**

Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden den Bewerbern durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben.

### **§ 10 Mitwirkungspflicht der Stipendiaten, Eignungs- und Leistungsüberprüfung**

- (1) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind im Förderungszeitraum verpflichtet, ihre oder seine Studienfortschritte gegenüber dem jeweiligen Fachbereich bzw. der Jury darzulegen. Dies geschieht durch Vorlage ihrer oder seiner Leistungsnachweise jeweils bis zum 15. November des Jahres. Entspricht das Ergebnis der Überprüfung nicht den an besonders gute Studierende zu stellenden Erwartungen, wird die weitere Stipendienzahlung gemäß § 11 dieser Richtlinie eingestellt.

## Richtlinie zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm des Bundes – Deutschlandstipendium – **Vergaberunde WS 2012/13**

---

- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Förderung über ihre bzw. seine im Förderungszeitraum erbrachten Leistungen zu berichten und diese in geeigneter Form nachzuweisen. Im Falle eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums genügt eine Kopie des Prüfungszeugnisses. Eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht besteht auch dann, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Alle darüber hinaus von der Hochschule und vom Ministerium benötigten Angaben zur Eignungs- und Leistungsprüfung sind auf Verlangen vorzulegen.

### **§ 11 Widerrufs- oder Rücknahmegründe**

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 10 dieser Richtlinie nicht nachgekommen ist oder eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.
- (2) Die Bewilligung des Stipendiums wird zurückgenommen und die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unzutreffende Angaben erlangt wurde. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist.
- (3) Die entsprechenden Bescheide enthalten eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Über Widerruf und Rücknahme entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Jury.

### **§ 12 Vertrauensdozentin oder Vertrauensdozent**

Alle Fachbereiche sind aufgefordert, Vertrauensdozentinnen oder Vertrauensdozenten zu benennen. Es ist sicherzustellen, dass an jedem Standort mindestens eine Vertrauensdozentin oder ein Vertrauensdozent benannt ist. Aufgabe ist die Mitgestaltung und Betreuung entsprechender Begleitangebote zur Sicherstellung einer angemessenen ideellen Unterstützung der Stipendiatinnen und Stipendiaten.

### **§ 13 Evaluation**

Die nachfolgenden Daten werden einmal jährlich (soweit bereits möglich) kohortenbezogen für die jeweilige Förderrunde aufgenommen und in einem fortlaufenden Evaluationsbericht zusammengeführt:

- Anzahl der vergebenen Stipendien – davon gerichtet / ungerichtet
- Anzahl der Bewerbungen – insgesamt – pro Fachbereich
- Verfahren der Verteilung auf die Fachbereiche
- Anzahl der Stipendiaten, die das Stipendium bis zum Ende erhalten haben
- Erfolg der Stipendiaten (Dauer des Studiums (Regelstudienzeit?) / Durchschnittsnote / Verbleib
- Begleitprogramm
- Förderer
- Vertrauensdozenten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums  
der Westfälischen Hochschule vom 20.06.2012

Gelsenkirchen, den 13.07.2012

Westfälische Hochschule  
Der Präsident

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann